OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350849/2/Bm

Datum:
Linz, 14. August 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A N, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 26. Juni 2020, GZ: BHSESO-2019-101520/47-WALA, betreffend Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als
   1. dem Beschwerdeführer und den mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen N M A, M N, A N und T N die Sozialhilfe ohne Anrechnung des Arbeitslosengeldes für den volljährigen Sohn M N, geb. X, zugesprochen wird sowie
   2. der unter Spruchpunkt III. enthaltene Absatz: „Diese Leistung wird gemäß § 6 Abs. 5 Z. 2 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie, Ihre Gattin und Ihr Sohn M der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land nach jedem AMS Beratungstermin die aktuellen Unterlagen über die vereinbarten Maßnahmen und bis 20. jeden Monats Nachweise über erfolgte Bewerbungen vorzulegen haben.“ entfällt und unter der Rubrik „Hinweis“ im Anschluss an den Spruchteil des angefochtenen Bescheides folgender Absatz beigefügt wird:
      „Diese Leistung wird gemäß § 6 Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie, Ihre Gattin und Ihr Sohn M der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land nach jedem AMS-Beratungstermin die aktuellen Unterlagen über die vereinbarten Maßnahmen und bis 20. jeden Monats Nachweise über erfolgte Bewerbungen vorzulegen haben.“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. Juni 2020, GZ: BHSESO-2019-101520/47-WALA, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 26. Juni 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes wie folgt entschieden:

„I. Ihnen wird ab 01.07.2020 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für A N, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

b) Für N M A, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.

c) Für M N, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen ab der 3. leistungsberechtigten Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG.

d) Für M N, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG.

e) Für A N, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG.

f) Für T N, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei drei leistungsberechtigten minderjährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. c Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 31.08.2020 befristet.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) A N, geb. X:
-

b) N M A, geb. X:
-

c) M N, geb. X:
- Arbeitslosengeld (AMS Steyr)

d) M N, geb. X:
-

e) A N, geb. X:
-

f) T N, geb. X:
-

III. Diese Leistung wird gemäß § 6 Abs. 5 Z. 2 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie, Ihre Gattin und Ihr Sohn M der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land nach jedem AMS Beratungstermin die aktuellen Unterlagen über die vereinbarten Maßnahmen und bis 20. jeden Monats Nachweise über erfolgte Bewerbungen vorzulegen haben."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führte die belangte Behörde nach Zitierung der Rechtsgrundlagen aus, der Bf und seine Familie würden sich aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in einer sozialen Notlage befinden, weshalb Leistungen der Sozialhilfe zuzuerkennen seien. Für die Weitergewährung der Leistung seien Nachweise über die Bereitschaft der Ehegattin und des Sohnes M zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft vorzulegen und entsprechende Bestätigungen über die aktive Arbeitssuche und Einhaltung der arbeitsqualifizierenden Maßnahmen durch das AMS beizubringen.
Die Summe der Geldleistungen aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen betrage 1.697,11 Euro, diese sei nach § 8 Oö. SOHAG mit einem Betrag von 1.605,36 Euro begrenzt. Im konkreten Fall sei dieser Betrag nicht erreicht worden und war daher keine Kürzung der Richtsätze bzw. Zuschläge durchzuführen.

2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 7. Juli 2020, mit welcher der Bf die Anträge stellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) möge

1. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass Person 2 in den Berechnungsblättern unter der Rubrik „Monatsanspruch" derselbe Betrag gewährt wird wie unter der Rubrik „Berechnungsgrundlagen/Person 2/Geldleistung: 610,04 Euro",
2. Spruchpunkt III. des Bescheides ersatzlos beheben
3. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass eine längere Befristung der Leistung gewährt wird,

in eventu

4. den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde 1. Instanz zurückverweisen.

Begründend führte der Bf aus, obwohl im Berechnungsblatt unter der Rubrik „Berechnungsgrundlagen“ bei Person 2 eine Geldleistung von 610,04 Euro ausgewiesen werde, werde unter der Rubrik „Monatsanspruch“ für den Monat Juli 2020 ein Betrag von 210,51 Euro und für den Monat August 2020 ein Betrag von 368,85 Euro ausgewiesen. Unter Spruchpunkt III. werde als Auflage der Leistung der Nachweis von Bewerbungen vorgeschrieben und sei der Bescheid bzw. die Leistung bis 31. August 2020 befristet.
Es sei weder nachvollziehbar, noch könne es dem Bescheid nachvollziehbar entnommen werden, weshalb Person 2 als Monatsanspruch nicht der Betrag von 610,04 Euro, sondern - in Widerspruch zum Berechnungsblatt - ein geringerer Betrag gewährt werde, obwohl Person 2 kein Einkommen habe. Der Bescheid sei daher einerseits mangelhaft und widersprüchlich begründet (vgl. LVwG Oö. 6.5.2020, LVwG-350779/2/KLi), andererseits bestehe für den geringen Anspruch auch keine gesetzliche Grundlage. Eine Anrechnung des Einkommens des volljährigen Sohnes auf den Richtsatz von Person 2 sei unzulässig, da dieser nicht selbsterhaltungsfähig sei. Die unter Spruchpunkt III. vorgeschriebene Auflage sei unzulässig. Nach der Judikatur des LVwG Oö. und des Verwaltungsgerichtshofes handle es sich bei Aufträgen nach dem Oö. BMSG und Oö. SOHAG um zwangsweise nicht durchsetzbare Obliegenheiten, weshalb diese im Spruch des Bescheides nicht aufgetragen werden dürfen.
Eine Leistungsbefristung müsse nach der Judikatur des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich zum Oö. BMSG verhältnismäßig sein. Eine kurze Befristung der Leistung sei daher auch dementsprechend zu begründen. Die Behörde habe die kurze Befristungsdauer von zwei Monaten nicht begründet. Ein derartig kurzer Befristungszeitraum erzeuge beim Betroffenen Unsicherheit über die Sicherung seiner Existenz. Eine neue Antragstellung sei mit großem Aufwand verbunden, da wieder alle Unterlagen der Behörde vorgelegt werden müssten. Vor allem sei mit der neuerlichen Antragstellung aber eine vorübergehende, bis zu drei Monate dauernde Leistungseinstellung verbunden, da der Behörde eine Entscheidungsfrist von bis zu drei Monaten zustehe. In diesem Zeitraum stehe dem Bf weniger Geld zur Existenzsicherung zur Verfügung. Um dies zu vermeiden, müsste der Bf de facto bereits zum Entscheidungszeitpunkt wieder einen neuen Antrag auf Sozialhilfe stellen, um größere, zur Existenzsicherung unerlässliche Einkommenslücken zu vermeiden. Die kurze Befristungsdauer der Leistung sei daher nicht verhältnismäßig.

3. Mit Vorlageschreiben vom 10. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem LVwG Oö. vor. Das LVwG Oö. entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Da in der Beschwerde nur Rechtsfragen aufgeworfen werden und bereits die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Antrag vom 26. Juni 2020 beantragte der Bf für sich selbst, seine im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegattin sowie seine im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfes. Der Sohn des Bf, M N, geboren am X, war von 5. November 2018 bis 15. November 2019 beim Berufsförderungsinstitut Oberösterreich (BFI Oö.), X, X, im Rahmen eines Lehrverhältnisses im Lehrberuf Maschinenbautechnik beschäftigt. Dieses Lehrverhältnis wurde vom Sohn M N vorzeitig beendet und ist seit diesem Zeitpunkt arbeitslos gemeldet bzw. befindet sich seit 18. Mai 2020 in Schulung beim AMS. Für Juli 2020 anrechenbares Einkommen erlangte M N in Höhe von 791,70 Euro „Arbeitslosengeld“ und für August 2020 in Höhe von 633,36 Euro „Arbeitslosengeld“ (jeweils zwölfmal pro Jahr). Sowohl der Bf als auch seine Gattin gehen keiner Arbeit nach.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem Akteninhalt sowie aus dem Vorbringen des Bf in der Beschwerde.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. § 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:
(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:
(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtlos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;

3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfes der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfes.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes,

sofern nicht höhere Leistungen aufgrund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person, bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende, zu gewähren.
(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.
(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfes für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfes für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 8 Oö. SOHAG regelt die Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe:
Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen

Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen.

§ 12 Oö. SOHAG normiert den Einsatz der eigenen Arbeitskraft:
(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern aufgrund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

   und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 13 Oö. SOHAG regelt die Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe:
(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.
(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.
(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.
(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche.

§ 14 Oö. SOHAG normiert die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:
(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die aufgrund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person aufgrund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfes der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrages durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

5.2. Vorliegend wurde - wie sich aus den Berechnungsblättern, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, ergibt - das Einkommen des volljährigen Sohnes M N dem Haushaltseinkommen zugerechnet und demgemäß bei der Mutter N M A bei der ihr zustehenden Geldleistung abgezogen. Dagegen, gegen die vorgenommene Befristung und gegen die Vorschreibung der Vorlage von Nachweisen über erfolgte Bewerbungen wendet sich der Bf in der Beschwerde.

5.2.1. Zur Berücksichtigung des Arbeitslosengeldes des volljährigen Sohnes M N:

Sowohl das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes (SH-GG) als auch das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) sieht die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln vor.

§ 7 Abs. 1 SH-GG bestimmt, dass die Landesgesetzgebung sicherzustellen hat, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen - auch im Ausland - angerechnet werden. Zu den Leistungen Dritter zählen auch sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes sowie jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten, der eine für diese Person gemäß § 5 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

§ 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sieht vor, dass bei der Bemessung der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG zählen zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 auch

sämtliche öffentlichen Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

Die jeweiligen Erläuternden Bemerkungen geben weiteren Aufschluss über die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:

Die Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen) führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes aus:

„Die in § 7 genannten Grundsatzbestimmungen konkretisieren den Programmsatz des § 3 Abs. 3.
Abs. 1: Öffentliche Mittel, die - bei materieller Betrachtungsweise - gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, unterliegen grundsätzlich der Anrechnung, unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden."

Die Erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zur Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln Nachfolgendes aus:

„§ 14 konkretisiert den im § 3 Abs. 3 festgelegten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe. Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen - auch im Ausland - anzurechnen. Leistungen, die einer Person auf Grund der Bemessungsgrundlage des § 7 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll.
Mit Abs. 2 erster Halbsatz soll zum Ausdruck kommen, dass die hilfesuchende Person sämtliche öffentliche Mittel, die - bei materieller Betrachtungsweise - gänzlich oder teilweise, direkt oder indirekt zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder der Wohnversorgung einer Person eingesetzt werden, grundsätzlich der Anrechnung unterliegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese Leistungen durch Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung, unmittelbar oder mittelbar, durch öffentliche oder private Rechtsträger erbracht werden. Dazu zählen z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts, Wohnbeihilfe, Leistungen der Grundversorgung.
Abs. 2 zweiter Halbsatz legt fest, dass bei unterhaltspflichtigen Angehörigen, die im gemeinsamen Haushalt leben (Ehepartnerinnen bzw. -partner, eingetragene Partnerinnen bzw. Partner, Eltern, Großeltern) sowie bei Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kindern jedenfalls eine gegenseitige Anrechnung vorzunehmen ist. Dabei ist auf die Leistung der hilfesuchenden Person jener Teil des Einkommens der unterhaltspflichtigen Angehörigen oder Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten und volljährigen Kinder als

anspruchsmindernd anzurechnen, der ihren bzw. seinen potentiell anzuwendenden Richtsatz übersteigt."

Der Bf argumentiert, dass eine Anrechnung des Einkommens des volljährigen Sohnes auf den Richtsatz von Person 2 unzulässig sei, da dieser nicht selbsterhaltungsfähig sei.

Unbestritten ist, dass der Sohn M N bereits volljährig ist und so grundsätzlich - ausgehend vom Wortlaut der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG - das Einkommen des Sohnes dem Haushaltseinkommen zuzurechnen ist. Fraglich ist allerdings, ob das Zurechnen des Einkommens volljähriger Kinder in das Haushaltseinkommen für jene Familienmitglieder gilt, die schon mangels Selbsterhaltungsfähigkeit den Eltern gegenüber nicht unterhaltspflichtig sind.

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich in seiner Rechtsprechung bereits mehrmals mit der Frage der Anrechnung von Einkommen nicht unterhaltsverpflichteter Kinder auseinanderzusetzen:

In seinem Erkenntnis vom 15. März 1988, G 158/87; G 229/97; V 141/87 (= VfSlg. 11662), führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Aus § 4 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 1 und 2 Ktn. SozialhilfeG (K-SHG) ergibt sich, dass eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes für den Fall, dass der Anspruchswerber als ‚Hauptunterstützer' in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, darin besteht, dass der Hauptunterstützer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann, ferner geht aus diesen Vorschriften hervor, dass es für die Unterstützungshöhe auf das Einkommen der Haushaltsgemeinschaft ankommt, wobei die Einkünfte der im Haushalt wohnenden unterhaltsberechtigten Angehörigen des Hauptunterstützers (so auch die den Angehörigen von dritter Seite gewährten Alimente) zur Gänze in das Haushaltseinkommen einzubeziehen sind.
Eine gesetzliche Regelung dieses Inhaltes ist aber sachlich nicht zu rechtfertigen. Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb die dem Hauptunterstützten gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in jedem Fall mit ihren Einkünften unbeschränkt zum Lebensunterhalt der anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft beitragen sollen, und zwar auch dann, wenn sie ihnen gegenüber gar nicht unterhaltspflichtig sind. Dies kann etwa dazu führen, dass der Vater oder die Mutter auf Kosten der ihren Kindern von dritter Seite gewährten Alimente lebt. Derartige Konstellationen sind keine vernachlässigbaren Härtefälle, sondern ergeben sich aus dem System der Regelung."

In einem weiteren Erkenntnis vom 2. März 1989, G 219/88 (= VfSlg. 11993), führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Die Wortfolge ‚und für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen' im § 1 Abs. 3 lit. a Tir. SozialhilfeG, LGBl. 105/1973, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Ebenso wie das Krnt. SozialhilfeG verhält das Tir. SozialhilfG - wie sich aus dessen § 1 Abs. 3 lit. a iVm § 7 Abs. 6 ergibt - den Verordnungsgesetzgeber dazu, für die Bemessung des Lebensunterhaltes eigene Richtsätze für alleinstehende Unterstützungsempfänger und für solche, die mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, vorzusehen und für den letzteren Fall bei Bestimmung des Ausmaßes der Sozialhilfe ua. auf die Einkünfte aller mit dem Unterstützungsempfänger im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen Bedacht zu nehmen, und zwar auch auf die den Angehörigen von dritter Seite gewährten Alimente (vgl. § 4 Abs. 1 lit. a der Tir. SozialhilfeV, LGBl. 68/1974 idF der Novelle LGBl. 58/1988, der tatsächlich so verfährt).
Wie der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15.03.1988, G 158/87 ua. Zlen, dargetan hat, verstößt nun aber eine derartige Regelung gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz; es ist nämlich sachlich nicht begründet, wenn auf diese Weise die dem Unterstützungsempfänger gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen unbeschränkt zum Lebensunterhalt der anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft beitragen müssen, auch wenn sie diesen gegenüber gar nicht unterhaltspflichtig sind.“

Zu bemerken ist, dass § 7 Abs. 1 SH-GG eine Anrechnung des Einkommens im gemeinsamen Haushalt lebender volljähriger Kinder unabhängig von deren Unterhaltspflicht nicht vorsieht.
In seinem Erkenntnis vom 26. Mai 1998, 96/07/0233, führte der Verwaltungsgerichtshof zur Auslegung von Ausführungsgesetzen in Einklang mit Grundsatzgesetzen Nachfolgendes aus:

„Ein Gesetz ist im Zweifel so auszulegen, dass sein Inhalt verfassungskonform bleibt. Für das Ausführungsgesetz eines Landesgesetzgebers führt diese Auslegungsregel zur Erforderlichkeit, das Ausführungsgesetz, soweit sein Wortlaut es gestattet, so auszulegen, dass es mit dem Grundsatzgesetz des Bundes in Übereinstimmung bleibt.“

Im vorliegenden Fall ist daher zu überprüfen, ob die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 SH-GG und des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG miteinander in Einklang gebracht werden können sowie insbesondere § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG verfassungskonform ausgelegt werden kann.

Der Anspruch auf Kindesunterhalt wird in § 231 ABGB geregelt. Gemäß § 231 Abs. 1 ABGB haben die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Gemäß Abs. 2 leg. cit. leistet der Elternteil, der den Haushalt führt, indem er das Kind betreut, dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht im Stande ist oder mehr leisten müsste, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre. Abs. 3 leg. cit. regelt, dass sich der Anspruch auf Unterhalt insoweit mindert, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.

Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes ist bei einfachen Verhältnissen unter Berücksichtigung des Umstandes, dass außer dem Geldunterhalt auch noch die Betreuung benötigt wird, erst bei einem Eigeneinkommen anzunehmen, das dem Richtsatz für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 293 Abs. 1 lit. a, lit. bb und lit. b ASVG entspricht (OGH 21.5.1992, 8 Ob 541/92). Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist, wenn das Kind die zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nötigen Mittel selbst erwirbt oder bei zumutbarer Beschäftigung selbst erwerben könnte. Sie kann vor oder nach der Volljährigkeit eintreten.

Dabei richtet sich der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit nach den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern. Eine teilweise Selbsterhaltungsfähigkeit infolge erzielten Einkommens wird besser als Minderung des Unterhaltsanspruches durch Eigeneinkommen verstanden. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushaltes (Stabentheiner in Rummel, § 140, Rz 12). Der Verlust der einmal erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit kann in jedem Lebensalter des Kindes eintreten (z.B. durch Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit ohne Arbeitslosengeld), was mangels Verschuldens des Kindes nach den Lebensverhältnissen der Eltern zum Wiederaufleben des Unterhaltsanspruches führt. Bloße Einkommensminderung bis zu den oben erwähnten Grenzen bedeutet noch nicht den Verlust der Selbsterhaltungsfähigkeit, ebenso wenig bloß vorübergehende Minderung des Einkommens.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Eintritt der Volljährigkeit alleine noch kein Kriterium für die Selbsterhaltungsfähigkeit einer Person ist. Auch volljährige Personen können aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände nicht selbsterhaltungsfähig sein. Besonders bei Kindern, die im Laufe ihrer ersten Berufsausbildung gerade erst volljährig werden, kann sich auf diese Weise trotz Volljährigkeit die fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit ergeben.

Der Sohn des Bf verfügt außerdem lediglich über ein Einkommen von monatlich 791,70 Euro (bei durchschnittlicher Betrachtung, zwölfmal jährlich), sodass er weder den Ausgleichszulagen-Richtsatz von 966,65 Euro, noch den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz von 917,35 Euro erreicht.

Bei diesem Einkommen hat der Sohn des Bf auch (noch) nicht die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung, auch außerhalb des elterlichen Haushaltes, erlangt. Insbesondere ist der Sohn nämlich auf eine Unterkunft angewiesen, ebenso (zumindest teilweise) auf eine Deckung seiner sonstigen Grundbedürfnisse (Verpflegung, etc.) und könnte diese Ansprüche nicht alleine mit seinem Arbeitslosengeld abdecken, geschweige denn darüber hinaus auch noch anderen Personen eine finanzielle Unterstützung leisten.

Zusammengefasst ist der Sohn des Bf (noch) nicht selbsterhaltungsfähig. Ein Unterhaltsanspruch des Bf bzw. anderer Haushaltsmitglieder gegenüber dem Sohn des Bf besteht insofern nicht. Auch die minderjährigen und ebenfalls nicht selbsterhaltungsfähigen Geschwister sind gegenüber ihrem Bruder nicht unterhaltsberechtigt.

Der Begriff „volljährige Kinder“ in § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG lässt sich aber zwanglos und in Einklang mit § 7 Abs. 1 SH-GG dahingehend auslegen, dass unter volljährigen Kindern im Sinn des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG nur jene volljährigen Kinder zu verstehen sind, die darüber hinaus auch selbsterhaltungsfähig sind.

Im Ergebnis ist daher die Bestimmung des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG verfassungskonform bzw. grundsatzgesetzeskonform dahingehend auszulegen, als das Einkommen des Sohnes weder gegenüber seinen Eltern, noch gegenüber seinen Geschwistern auf deren Richtsatz anzurechnen ist.

5.2.2. Zur Befristung der Leistung:

Nach § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG sind Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Damit ist klargestellt, dass vom Gesetzgeber sogar eine Befristung gefordert ist und zudem Beschränkungen hinsichtlich der Höchstdauer der Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe vorgesehen sind. Nach den Erläuternden Bemerkungen soll eine Befristung der Leistungsgewährung die regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde gewährleisten. Da sowohl der Bf als auch die Ehegattin und der bereits volljährige Sohn keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, der Einsatz der Arbeitskraft jedoch eine Bemühungspflicht darstellt, sieht es das LVwG Oö. für erforderlich, die Leistung für zwei Monate zu befristen, um die Bemühungen der Leistungsempfänger, zur Abwendung bzw. Überwindung der sozialen Notlage durch z.B. Einsatz ihrer Arbeitskraft beizutragen, überprüfen zu können.

5.2.3. Zu Spruchpunkt III.:

Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die im Spruch des angefochtenen Bescheides vorgeschriebene Vorlage eines Nachweises über erfolgte Bewerbungen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beisetzung von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen, eines Verwaltungsaktes nur dann zulässig, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage kommt daher nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise

verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht (vgl. jüngst VwGH 27.2.2020, Ra 2019/10/0032-4, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG, der wortgleich mit der gegenständlich relevanten Bestimmung des § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG ist, weiters Folgendes festgestellt: „Insbesondere stellt § 7 Abs. 2 Z 4 Oö. BMSG keine Grundlage für eine ‚Auflage' zur Suche einer kostengünstigeren Wohnung dar, handelt es sich doch schon nach dem Einleitungssatz des Abs. 2 leg. cit. nur um die beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen im Sinne des Abs. 1 leg. cit., und damit nicht um eine Rechtsgrundlage für eine Auftragserteilung. Darüber hinaus wird in der Z 4 leg. cit. auf ‚nach diesem Landesgesetz aufgetragene Maßnahmen' verwiesen, also auf Maßnahmen, die auf der Grundlage des Oö. BMSG aufgetragen wurden. Dass diese Bestimmung selbst Grundlage für solche Aufträge wäre, legt der Wortlaut daher nicht nahe. Dementsprechend verweisen auch die Erläuterungen hierzu (vgl. AB Blg 434/2011 27.GP, 37) auf § 19 Oö. BMSG, der seinerseits ausdrücklich von - nicht selbstständig anfechtbaren - Auftragserteilungen spricht.
Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der beispielhaft in § 7 Abs. 2 Z 3 Oö. BMSG vorgesehenen Bemühung um die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte bereits ausgesprochen, dass es sich dabei um eine Obliegenheit handelt. Auf die Obliegenheit, Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen, kann die Behörde hinweisen, eine von der Behörde normativ anzuordnende, der Rechtskraft fähige und zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung einer hilfsbedürftigen Person zur Verfolgung von derartigen Ansprüchen gegen Dritte ist jedoch nicht vorgesehen (vgl. VwGH 27.3.2014, 2013/10/0185)."

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur ist somit davon auszugehen, dass § 6 Abs. 5 Z 4 Oö. SOHAG keine taugliche Rechtsgrundlage für die Erteilung eines Auftrages darstellt. Die spruchgemäße Vorschreibung der Vorlage von Nachweisen über Bewerbungen ist demnach nicht zulässig und war daher die angefochtene Vorschreibung im Anschluss an den Spruchteil als Hinweis aufzunehmen.

Dieser Hinweis ist nicht vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfasst und kann der Bf durch diesen Hinweis auch nicht in seinen Rechten verletzt sein.

Ausdrücklich wird aber darauf hingewiesen, dass, unabhängig davon, ob die Aufforderung zur Vorlage von Nachweisen im Spruch des Bescheides oder unter der Rubrik „Hinweis" aufgenommen ist, der Einsatz der Arbeitskraft sowie das Bemühen, eine Arbeitsstelle zu finden, eine Obliegenheit darstellen, bei deren Verletzung die Sanktionsmöglichkeiten nach § 19 Oö. SOHAG, nämlich Kürzungen der Leistungen, für die Behörde bestehen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos

erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier